

3952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Startwohnungsgesetz geändert werden

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, und Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, ist die Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf die Länder übertragen worden. Anlässlich dieser Maßnahme wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geschlossen, die ua. Verpflichtungen enthält, zu denen sich in diesem Zusammenhang Bund und Länder wechselseitig verbunden haben.

Zur Sicherung der Beibehaltung der bisher bestehenden Gebührenbefreiungen im Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung hat sich der Bund in dieser Vereinbarung verpflichtet, Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt worden sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß, der in diesem Sinn die erforderlichen Änderungen der in Betracht kommenden Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmungen vorsieht, dient zur Erfüllung dieser Vereinbarung.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Startwohnungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Albrecht K o n e c n y
Berichterstatte

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender